



Förderverein für Sport, Spaß und Bewegung im Badepark e.V.

Satzung

In Kraft getreten am 21. April 2010

Satzung

Förderverein für Sport, Spaß und Bewegung im Badepark e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Sport, Spaß und Bewegung im Badepark e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 67454 Haßloch, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer 60135 eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, die sportliche Betätigung im Rahmen des Wassersports zu fördern und zu unterstützen.

Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Ideelle Förderung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszweck dienlich ist,
- Initiative und Durchführung von besonderen Kursen, z.B. für Kinder und Senioren,
- gemeinsame Aktivitäten mit Schwimm- und Sportvereinen, gesundheitsfördernden Initiativen und Vereinen sowie den Schulen.

Für die Erfüllung der Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

§ 3. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitgliedes ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe, Fälligkeit und eventuelle Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 6. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
- über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
- über eingebrachte Anträge zu entscheiden
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- das Recht, über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss durch den Vorstand

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail bzw. Post) mindestens zwei Wochen vorher.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung

von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch 8 ordnungsgemäß eingeladene Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10% der anwesenden ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder notwendig.

§ 9. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- mindestens einem/einer Beisitzer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei Mitglieder des geschäftsfüh-

renden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außegerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe

- Rechenbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
- die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 11. Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den

Schwimmclub Haßloch e.V.

der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2010 beschlossen.